

SATZUNG

über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG in der Stadt Neunkirchen (Saar)

Aufgrund des § 25 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) und § 5 GO vom 10.07.1951 (Amtsblatt S. 995) hat der Rat der Stadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 27.09.1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden bei dem Kauf von unbebauten Grundstücken
 - a) in Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist,
 - b) in den folgenden Gebieten, für die der Stadtrat am 19.12.1961 die Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne der §§ 8 ff. BBauG beschlossen hat:

1. Altseiterstal
ist wie folgt begrenzt:

Bebauungsgrenze Spieser Straße bis Einmündung Talstraße - Verbindungsweg zum Ellenfeldstadion - entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 14 und 19 bis Verbindungsweg Spieser Straße (Sandgrube Senni) - entlang der Wegeparzelle Flur 19, Nr. 105/0.48, bis Flurstück Nr. 110 in der Flur 20 - entlang den Flurstücken Flur 20, Nr. 110, 274/109 und 120 bis Altseiterweg, der die Grenze bildet bis Flur 20, Nr. 40 - Nordgrenze der Nr. 40 bis Wegeparzelle 309/12 - leichter Knick nach Süden bis Flurstück 198/14, dessen Ostgrenze mit der Gemarkungsgrenze Spiesen bis Spieser Höhe das Bebauungsgebiet Altseiterstal abschließt.

2. Kuhfeld

(die gesamte Flur 3 der Gemarkung Kohlhof)

ist wie folgt begrenzt:

nach Westen Grenze zwischen Flur 2 und 3 - nach Norden Gemarkungsgrenze Mittelbexbach - nach Osten Straße Ludwigsthal - Kohlhof - nach Süden Staatsforst Litzelholz und Kläranlage

3. Hasental

(die gesamte Flur 18, ausschließlich des Geländes zwischen Zweibrücker Straße, Steinwaldstraße und Scheibstraße)

ist wie folgt begrenzt:

Bebauungsgrenze Hermannstraße - Zweibrücker Straße – Kirkeler Straße - Staatsforst von Kirkeler Straße bis Hermannstraße.

4. Beerwald und das Gebiet links und rechts der Zweibrücker Straße

(die gesamte Flur 16 und 17)

ist wie folgt begrenzt:

Bebauungsgrenze Steinwaldstraße - Staatsforst - Grenze zwischen Flur 17 und 27 - Kirkeler Straße - Bebauungsgrenze Zweibrücker Straße und Scheibstraße.

5. Vogelgesang

ist wie folgt begrenzt:

Bebauungsgrenze Meßstraße - Homburger Straße bis Ostgrenze alter Friedhof - entlang der Flurgrenze zwischen Flur 3 und 4 bis Flur 3, Nr. 346/45 - die Westgrenze dieses Flurstücks bildet die Grenze bis zur Bahnlinie Neunkirchen - Homburg, an der entlang bis zur Meßstraße das Bebauungsgebiet Vogelgesang umrissen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 15.10.1962

Frank, Bürgermeister

veröffentlicht am: 31.12.1962

in Kraft getreten: 01.01.1963